

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand am **27.11.2014** die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen und ihrer Anlagen auf dem kommunalen Friedhof der Stadt Ortrand werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - derjenige, der Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit von Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Trauerhalle (einschließlich der Reinigung) und aller für eine Trauerfeier oder Beisetzung zur Verfügung stehenden Ausrüstungsgegenstände werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Feierhalle 242,00 €

§ 5

Nutzungsgebühren

Die Gebühren für die Vergabe des Nutzungsrechtes bei Neuerwerb von Grabstätten betragen:

1. Urnenreihengrabstätte	(25 Jahre)	25,00 €
2. Reiheneinzelgrabstätte	(25 Jahre)	48,00 €
3. Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	(30 Jahre)	296,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

1. Bei Erd- und Feuerbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten: 41,00 €
2. Öffnen und Schließen der Gräber
Reiheneinzelgrab oder Reihendoppelgrab (Familiengrab) 206,00 €

§ 7

Urnengemeinschaftsgrabstätten

Für die Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird eine einmalige Gebühr erhoben:

Urnengemeinschaftsgrabstätte	(20 Jahre)	679,00 €
Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namen	(20 Jahre)	892,00 €

§ 8

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes

- (1) Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) entspricht der Gebühr gemäß § 5 Ziff. 3.
- (2) Bei Wiedererwerb einer Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) wird die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr laut § 9 dieser Satzung erhoben.

§ 9

